Hessisches Kultusministerium
Der Minister

HESSEN

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der Grundschulen, der Grundstufen der Förderschulen, der Grundschulzweige an Kooperativen Gesamtschulen sowie der Grundschulzweige der verbundenen Schulformen und der Grundstufen an Integrierten Gesamtschulen

nachrichtlich:
Staatliche Schulämter
Lehrkräfteakademie
Die Träger der öffentlichen Schulen
und Ersatzschulen

10. Juni 2020

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit der Wiederaufnahme des Schulbetriebs am 18. Mai mit der 4. Jahrgangsstufe und seit dem 2. Juni 2020 mit den restlichen Klassen erhalten nun alle Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Grundstufen der Förderschulen, der Grundschulzweige an Kooperativen Gesamtschulen sowie der Grundschulzweige der verbundenen Schulformen und der Grundstufen an Integrierten Gesamtschulen Unterricht in der Schule. Ich bin mir sicher, dass Sie alle, das Kollegium und die Kinder, sich sehr darüber gefreut haben, Schultage endlich wieder zusammen in der Schule verbringen zu können. Dieser Schritt und Ihr Engagement bei der Beschulung der Kinder in diesen weiterhin für uns alle sehr ungewöhnlichen Zeiten tragen ganz maßgeblich dazu bei, dass die Familien in Hessen entlastet werden und wir alle wieder viel mehr Licht am Ende des Tunnels sehen. Damit zeigen Sie auf, welch großen Beitrag gerade auch die Schulen und Sie als engagierte Kolleginnen und Kollegen für den Zusammenhalt unseres Gemeinwesens leisten. Dafür gebührt Ihnen großer Dank!

Im Hinblick auf das Recht auf Bildung, die Chancengerechtigkeit und vor allem auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf haben uns in den vergangenen Tagen und Wochen viele Nachrichten und Anregungen erreicht, auf Basis der sehr erfreulichen Entwicklung der Infektionszahlen und neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse weitere Schritte hin zu mehr Unterricht oder gar zu einem an den Regelunterricht angelehnten Schulbetrieb in den Grundschulen noch vor den Sommerferien vorzunehmen. Und dies ist auch der Anlass, warum ich mich heute erneut mit einem Brief an Sie wende.

Luisenplatz 10 - 65185 Wiesbaden
Telefon (0611)368-0 Telefax (0611)368-2099

E-Mail: poststelle.hkm@kultus.hessen.de
Internet: www.kultusministerium.hessen.de

Gütesiegel Familienfreundlicher Arbeitgeber Land Hessen

Jedem unserer bisherigen Öffnungsschritte liegt eine sorgsame Abwägung zwischen dem grundsätzlichen Infektionsrisiko für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler auf der einen und der dringend notwendigen Entlastung für die Schulkinder und ihre Elternhäuser auf der anderen Seite zugrunde. Maßgeblich für diese Entscheidungen sind für uns die Empfehlungen der medizinischen und virologischen Fachleute und die von Ihnen bisher gesammelten Erfahrungen aus der schulischen Praxis.

Inzwischen liegen uns nun erste belastbare Erkenntnisse einer umfangreichen Studie aller vier Universitätskliniken in Baden-Württemberg vor, die zu dem Ergebnis kommt, dass Kinder nicht nur seltener an COVID-19 erkranken, sondern sich auch seltener mit dem Virus infizieren als Erwachsene. Darüber hinaus kommen verschiedene medizinische Fachgesellschaften (u. a. Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH), Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin (DAKJ) sowie der Kieler Infektionsmediziner Helmut Fickenscher (Direktor des Instituts für Infektionsmedizin des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein und Präsident der Deutschen Vereinigung zur Bekämpfung der Viruskrankheiten) zu dem **Ergebnis, dass die derzeit gültigen Abstandsregelungen im Schulbetrieb für das Infektionsgeschehen keine entscheidende Rolle spielen und weitere Schulöffnungsschritte unter Wahrung der Hygienevorschriften hin zu einem weitgehenden Normalbetrieb vorgenommen werden können.** Dabei ist zum einen die nachhaltige Konstanz der jeweiligen Gruppe und zum anderen die Vermeidung von Durchmischungen für die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens entscheidender als die individuelle Gruppengröße und die Kontakte innerhalb einer Gruppe.

Die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse ermöglichen es, auf Basis dieser beiden Faktoren mit Ihnen gemeinsam ab Montag, den 22. Juni, und damit noch vor den Sommerferien, einen weiteren Öffnungsschritt hin zu einer gewohnten 5-Tage-Woche (Regelunterricht mit konstanter Gruppenbildung) für alle Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Grundstufen der Förderschulen, der Grundschulzweige an Kooperativen Gesamtschulen sowie der Grundschulzweige der verbundenen Schulformen und der Grundstufen an Integrierten Gesamtschulen in Hessen zu gehen. Damit werden die gerade für die Grundschulkinder besonders wichtigen gesicherten Strukturen ermöglicht. Diesen für die weitere schulische Entwicklung der Schülerinnen und Schüler in den Grundschulen wichtigen Schritt geht Hessen nicht alleine. Noch im Juni werden weitere Länder einen vergleichbaren Weg beschreiten. Das Unterrichtsangebot in konstanten Lerngruppen ohne Durchmischung bietet zudem für alle die Gelegenheit, in den dann verbleibenden 14 Tagen bis zu den Sommerferien wichtige Erfahrungen zu sammeln, wie man ein reguläres Unterrichtsangebot ohne Abstandsregeln, aber unter Einhaltung der Hygieneregeln, auch im neuen Schuljahr dauerhaft organisieren kann.

Zur konkreten Ausgestaltung des Unterrichts erhalten Sie im Anhang zu diesem Schreiben alle notwendigen organisatorischen und schulfachlichen Hinweise und Informationen. **In der Woche ab dem 15. Juni erhalten Sie zudem eine Weiterentwicklung des Corona-Hygieneplans, der die aktuellen Entwicklungen aufgreift.**

Einige Eckpunkte der organisatorischen und schulfachlichen Hinweise möchte ich bereits an dieser Stelle vorstellen:

1. **Wiederaufnahme des Unterrichts im Rahmen der verlässlichen Schulzeit**

   Ab dem 22. Juni 2020 soll für alle Jahrgänge der Grundschulen, der Grundstufen der Förderschulen, der Grundschulzweige an Kooperativen Gesamtschulen sowie der Grundschulzweige der verbundenen Schulformen und der Grundstufen an Integrierten Gesamtschulen und für die Vorklassen wieder der Präsenzunterricht im Rahmen der **verlässlichen Schulzeit** gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes **von in der Regel vier Zeitstunden für die Klassen 1 und 2 und in der Regel fünf Zeitstunden für die Klassen 3 und 4** stattfinden.

   Dieser Zeitraum kann für entsprechend angemeldete Kinder durch schulische betreuende Angebote bis 14.30 Uhr (generiert aus Ganztag und Pakt für den Nachmittag) oder durch die Betreuungsangebote der Schulträger ergänzt werden. Auf das Angebot der Notfallbetreuung für die Schülerinnen und Schüler bis Klasse 4 wird mit der Aufnahme des Unterrichts im Rahmen der verlässlichen Schulzeit ab dem 22. Juni 2020 verzichtet.

2. **Möglichkeit einer Befreiung von Schülerinnen und Schülern von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform zunächst bis zu den Sommerferien**

   Die Eltern haben die Möglichkeit, über die Teilnahme ihrer Kinder am Präsenzunterricht zu entscheiden. **Die Unterrichtsteilnahmepflicht (nicht die Schulpflicht) wird für eine Schülerin oder einen Schüler modifiziert, wenn die Eltern der Schulleitung** in schriftlicher Form erklären, dass eine Teilnahme am Unterricht in der Schule nicht erfolgen soll.

3. **Organisation des Unterrichts**

   Der Unterricht findet in einer konstanten Lerngruppe (Gesamtheit der Klassenzusammensetzung mit der üblichen Klassenstärke) in einem fest zugewiesenen Raum statt. Dadurch ist es möglich, das Abstandsgebot im Sinne der vorgegebenen Mindestabstände aufzuheben. Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nehmen am Unterricht der Lerngruppe oder Klasse teil, der sie angehören. Die Klassenlehrkraft soll im größtmöglichen Stundenumfang im Unterricht

in ihrer Klasse eingesetzt werden und kann – sollte ihr Stundenvolumen nicht ausreichend sein – zur Abdeckung des Unterrichts durch eine weitere Lehrkraft oder anderes pädagogisches Personal unterstützt werden. Für jede Klasse ist somit entweder der Einsatz der Klassenlehrkraft oder im Bedarfsfall eines festen Personalteams vorgesehen. Dabei ist wichtig, dass das in einer Klasse tätige Personal möglichst nur in genau einer Klasse und in einem Klassenraum eingesetzt wird. Die üblichen Hygiene-Regeln (Händewaschen, Desinfizieren) gelten weiterhin.

4. Freistellung von Lehrkräften

Die Freistellung von Lehrkräften sowie sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vom Unterricht an öffentlichen Schulen ist im Sinne der anstehenden Novellierung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus nur noch dann vorgesehen, wenn sie selbst oder Personen, mit denen sie in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind und ein entsprechendes ärztliches Attest vorliegt.

Die Tatsache, dass wir unsere Maßnahmenplanungen auf einem für uns alle völlig neuen Gebiet immer wieder dem aktuellen Stand der Wissenschaft anpassen müssen, hat zu einer dynamischen Entwicklung auch im Bereich der Schulorganisation geführt, in deren Verlauf Ihrer Professionalität und Ihrem Engagement viel abverlangt worden ist. Die wertschätzenden Rückmeldungen der Öffentlichkeit zu Ihrem versierten und umsichtigen Handeln zeigen auf, in welcher Weise Sie sich diesen Anforderungen gestellt haben.

Wir alle haben die berechtigte Hoffnung, dass uns die Erfahrungen mit diesem nächsten Schritt der Schulöffnung mit fundierteren Erkenntnissen in das neue Schuljahr starten lassen. Schon jetzt danke ich Ihnen sehr für Ihren Einsatz und Ihre Flexibilität.

Abschließend sage ich Ihnen zu, dass Sie rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres von uns umfassende Planungsgrundlagen zur Vorbereitung erhalten werden.

Ich verbleibe mit herzlichen Grüßen und dem Wunsch: Bleiben Sie gesund!

Ihr

Prof. Dr. R. Alexander Lorz